
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 3

Duisburg/Essen, den 28. Oktober 2005

Seite 437

Nr. 68

Studienordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science

Vom 27. Oktober 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 772), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Studienziele und Zugangsvoraussetzungen
 - § 3 Sprachkenntnisse
 - § 4 Gliederung des Studiums
 - § 5 Lehrveranstaltungen
 - § 6 Organisation des Studiums
 - § 7 Leistungspunktesystem
 - § 8 Übergangsbestimmungen
 - § 9 In-Kraft-Treten
-
- Anlage 1 Studienplan Grundstudium im Bachelor-Studiengang
 - Anlage 2 Studienplan Fachstudium im Bachelor-Studiengang
 - Anlage 3a Studienplan Master-Studiengang, Vertiefung Baubetrieb und Wirtschaftswissenschaften
 - Anlage 3b Studienplan Master-Studiengang, Vertiefung Infrastruktur und Umwelt
 - Anlage 3c Studienplan Master-Studiengang, Vertiefung Konstruktiver Ingenieurbau
 - Anlage 3d Studienplan Master-Studiengang, Vertiefung Werkstoffwissenschaft und -technologie

§ 1

Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Inhalt, Form und Verlauf des Studiums für den Studiengang Bauingenieurwesen auf der Grundlage der für diesen Studiengang geltenden Prüfungsordnung vom 27.10.2005, im Folgenden mit PO bezeichnet.

§ 2

Studienziele und Zugangsvoraussetzungen

(1) Im Studiengang Bauingenieurwesen werden mit abgestuften berufsqualifizierenden Abschlüssen die notwendigen gründlichen Fachkenntnisse in allen Fächern des Bauwesens sowie grundlegende anwendungsbezogene Kenntnisse auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften vermittelt. Ziel des Studiums ist es, in einem breit angelegten Fächerspektrum Bauingenieure mit Wirtschaftskompetenz auszubilden, die in allen Bereichen des Bauwesens tätig sein können. Dabei soll dem Einzelnen die Möglichkeit geboten werden, seinen Neigungen entsprechend in gewählten Studienschwerpunkten wissenschaftliche Methoden zu erlernen.

(2) Zugangsvoraussetzung für den Studiengang Bauingenieurwesen ist

- ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, oder
- ein Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife für den Studiengang Bauingenieurwesen, oder
- ein vom zuständigen Ministerium als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche die v. g. Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen, können bei Vorliegen einer besonderen studiengangsbezogenen fachlichen Eignung für den Studiengang Bauingenieurwesen eingeschrieben werden. Die Eignungsprüfung erfolgt in einem persönlichen Gespräch auf der Grundlage der bisherigen Vorbildung mit einem deutlichen Schwerpunkt in den Bereichen Mathematik, Naturwissenschaften oder Technik. Die Ergebnisse der Eignungsprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer Bildungseinrichtung im Ausland erworben haben, müssen gleichwertige Kenntnisse und eine den Anforderungen der

Universität Duisburg-Essen entsprechende Allgemeinbildung durch geeignete Dokumente nachweisen.

(5) Die Eignungsprüfung nach Abs. 3 wird durch zwei vom Prüfungsausschuss benannte Fachprüfer durchgeführt. Zuständig für die Eignungsfeststellung gemäß Absatz 4 ist der Prüfungsausschuss.

(6) Studierende, die den Bachelor- oder Diplomabschluss einer deutschen Fachhochschule oder in einem Studiengang an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule in der Fachrichtung Bauingenieurwesen oder einer einschlägigen Fachrichtung erworben haben, können in den Studiengang für den weiterführenden Master-Abschluss eingeschrieben werden. Näheres regelt die PO.

§ 3

Sprachkenntnisse

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Einrichtung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder an einer gleichwertigen Einrichtung im Ausland erworben haben, werden zum Studiengang Bauingenieurwesen eingeschrieben, wenn sie englische Sprachkenntnisse im Umfang von mindestens fünf Jahren Schulunterricht oder gleichwertige Kenntnisse durch geeignete Dokumente nachweisen.

(2) Die nach Absatz 1 zugelassenen Studierenden müssen sich unmittelbar bei Studienbeginn einem Einstufungstest zur Feststellung ihrer Kenntnisse in der englischen Sprache unterziehen. Vom Ergebnis des Einstufungstests hängt ab, ob die oder der Studierende

- a) einen zweisemestrigen Sprachkurs (für Anfänger und Fortgeschrittene), oder
- b) einen einsemestrigen Sprachkurses (für Fortgeschrittene), oder
- c) keinen Sprachkurs

in der englischen Sprache an der Universität Duisburg-Essen ablegen muss.

(3) Die nach Absatz 1 zugelassenen Studierenden müssen sich abweichend von Absatz 2 keinem Einstufungstest unterziehen und auch keinen Sprachkurs absolvieren, wenn sie englische Sprachkenntnisse im Umfang von mindestens sechs Jahren Schulunterricht oder gleichwertige Kenntnisse durch geeignete Dokumente nachweisen.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder an einer gleichwertigen Einrichtung im Ausland erworben haben, werden zum Studiengang Bauingenieurwesen eingeschrieben, wenn sie

1. Kenntnisse der deutschen Sprache
 - a) mindestens vom Niveau Grundstufe 2 der Goethe-Institute (ca. 240 Unterrichtseinheiten), oder
 - b) durch ein TestDaF-Zeugnis (Test Deutsch als Fremdsprache) mindestens vom Niveau TDN 3 in allen Teilbereichen, und

2. Kenntnisse der englischen Sprache
 - a) mindestens vom Niveau TOEFL 500 (Paper-based Test), oder
 - b) mindestens vom Niveau TOEFL 173 (Computer-based Test)

durch entsprechende Zeugnisse nachweisen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse können alternativ durch Vorlage gleichwertiger Zeugnisse anderer Sprachschulen oder Testinstitute bzw. durch andere Nachweise, insbesondere Nutzung der Sprache im Heimatland als Umgangssprache oder als Sprache einer Bildungseinrichtung, nachgewiesen werden.

(5) Die nach Absatz 4 zugelassenen Studierenden müssen sich unmittelbar bei Studienbeginn Einstufungstests zur Feststellung ihrer Kenntnisse in der deutschen und in der englischen Sprache unterziehen. Vom Ergebnis der Einstufungstests hängt ab, ob die oder der Studierende

- a) einen zweisemestrigen Sprachkurs (für Anfänger und Fortgeschrittene), oder
- b) einen einsemestrigen Sprachkurs (für Fortgeschrittene), oder
- c) keinen Sprachkurs in der jeweiligen Sprache ablegen muss.

(6) Die nach Absatz 4 zugelassenen Studierenden müssen sich abweichend von Absatz 5 keinem Einstufungstest unterziehen und auch keinen Sprachkurs absolvieren, wenn sie

1. eine der beiden Sprachen als Muttersprache erlernt haben,
2. die deutsche Sprache
 - a) im Rahmen eines Studienkollegs erlernt haben, oder
 - b) über ein DSH-Zeugnis (Zeugnis über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber, früher PNdS) verfügen, oder
 - c) über ein TestDaF-Zeugnis (Test Deutsch als Fremdsprache) mit dem Niveau TDN 5 in allen Teilbereichen) verfügen, oder
 - d) über ein mindestens gleichwertiges Zeugnis verfügen,
3. über Kenntnisse der englischen Sprache
 - a) auf dem Niveau der allgemeinen Hochschulreife, oder
 - b) auf dem Niveau TOEFL 600 (Paper-based Test), oder
 - c) auf dem Niveau TOEFL 250 (Computer-based Test), oder
 - d) über mindestens gleichwertige Kenntnisse verfügen, oder
 - e) Englisch zu 100% als Unterrichtssprache in Schule und/oder Studium

nachweisen.

(7) Studierende, die den an der Universität Duisburg-Essen angebotenen Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen erfolgreich absolviert haben, brauchen für die anschließende Zulassung zu dem Master-Studiengang Bauingenieurwesen keine Sprachkenntnisse nachzuweisen.

(8) Die nach Absatz 2 bzw. Absatz 5 gegebenenfalls erforderlichen Sprachkurse sind Bestandteile des Studiums; ein erfolgreich absolvierter Sprachkurs kann gleichzeitig beim Wahlmodul im Sinne eines „studium generale“ gemäß § 4 Abs. 8 dieser Studienordnung angerechnet werden.

§ 4 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium beginnt im Wintersemester. Das Lehrangebot wird im Jahresrhythmus durchgeführt.

(2) Der Fachbereich Bauwissenschaften führt zum Studienbeginn eine Orientierungsphase für Studienanfänger durch. Die Orientierungsphase findet unter Federführung der Fachschaft statt.

(3) Das Studium ist modularisiert in Module von vier bis sechs Semesterwochenstunden Umfang. Sie erstrecken sich jeweils nur über ein Semester. Allen Modulen sind ECTS-Credits zugeordnet, die dem jeweils erforderlichen Studienaufwand entsprechen. Das European Credit Point System (ECTS) dient der Erfassung des gesamten zeitlichen Aufwandes der von den Studierenden erbrachten Leistungen.

(4) Der Studiengang mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) gliedert sich in folgende Studienabschnitte:

- | | |
|------------------|---------------------|
| 1. Grundstudium, | 1. bis 3. Semester, |
| 2. Fachstudium, | 4. bis 6. Semester. |

Das Studium schließt mit einer Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) oder alternativ mit einem fachübergreifenden Abschlussprojekt ab.

(5) Die Module des ersten bis fünften Semesters sind Pflichtmodule (PM), die von allen Studierenden zu belegen sind. Im sechsten Semester sind drei Module aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule (WPM) gemäß Anlage 2 auszuwählen. Ein Wahlpflichtmodul kann durch ein Modul aus dem Angebot des zentralen Hochschulpools ersetzt werden. Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Grund- und Fachstudiums sind in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt.

(6) Der weiterführende Studiengang mit dem Abschluss „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) umfasst das 7. bis 10. Semester und schließt mit einem fachübergreifenden Abschlussprojekt aus der gewählten Vertiefungsrichtung und einer Abschlussarbeit (Master-Thesis) ab.

(7) Im Masterstudium sind sechs Pflichtmodule (PM) aus den Fächern der Vertiefungsrichtung und ein weiteres Pflichtmodul zu belegen. Außerdem sind vier Wahlpflichtmodule (WPM) aus dem Angebot der Vertiefungsfächer sowie vier Wahlmodule (WM) zu wählen. Einzelheiten der Aufteilung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in den Vertiefungsrichtungen regeln die Anlagen 3a bis 3d.

(8) Wahlmodule des Masterstudiums können frei aus dem Angebot des Fachbereichs Bauwissenschaften und aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre gewählt werden. Maximal zwei Wahlmodule können aus dem Angebot des zentralen Hochschulpools (Studium Generale) gewählt werden. Der Umfang der Abschlussarbeit kann auf Antrag angehoben werden. Die Belegung der Wahlmodule muss dann entsprechend reduziert werden. Näheres regelt die PO.

§ 5 Lehrveranstaltungen

(1) Die Module werden in Lehrveranstaltungen angeboten, die verschiedene Arten der Vermittlung des Lehrstoffs einschließen. Dabei beträgt der Anteil der Vorlesungen weniger als 50 v. H. des Gesamtstudienvolumens.

(2) Schlüsselqualifikationen werden fachgebunden in den Lehrveranstaltungen ausgewählter Module des Grundstudiums vermittelt (siehe Anlage 1).

(3) Im Fachstudium des Bachelorstudiengangs und im Masterstudium werden Lehrveranstaltungen ausgewählter Module in englischer Sprache abgehalten. Näheres regeln die Modulhandbücher.

(4) Der Fachbereich Bauwissenschaften erstellt Modulhandbücher, in dem für jedes Modul verantwortlich Lehrende, Lernziele, Lerninhalte, Lehrformen, Arbeitsaufwand (work load), zu erreichende Anrechnungspunkte (Credits) und Prüfungsform angegeben werden.

(5) Die Organisation der Lehrveranstaltungen (Eingangsvoraussetzungen der Module, Art der Erfolgsnachweise, Tutorenprogramme, Anleitung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten usw.) wird von den verantwortlichen Lehrenden im Modulhandbuch angegeben.

§ 6 Organisation des Studiums

(1) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums sind in Anlage 1 – 3 sowie im Modulhandbuch tabellarische Studienpläne aufgeführt. Diese dienen als Empfehlung für die Studierenden.

(2) Die Studierenden erstellen in jedem Semester einen Studienplan und melden in den ersten vier Wochen jedes Semesters ihre Teilnahme an den Modulen im Prüfungsamt an. Mit dieser Anmeldung ist die Teilnahme an den Prüfungsleistungen der Module grundsätzlich verpflichtend. Näheres regelt die PO.

(3) Jedes Modul ist mit einer Prüfung abzuschließen. Die Prüfungsleistungen können studienbegleitend während oder am Ende eines Moduls erbracht werden.

(4) Für die Erbringungsform der Prüfungsleistungen sieht die PO verschiedene Arten vor.

§ 7 Leistungspunktesystem

(1) Jedem Modul, jedem Abschlussprojekt und jeder Abschlussarbeit sind Credits (CR) zugeordnet. Dabei entspricht ein Credit einem Arbeitsaufwand (internationale Bezeichnung: „work load“) von 30 Stunden. Ist ein Modul, das Abschlussprojekt oder die Abschlussarbeit bestanden, werden die entsprechenden Credits gutgeschrieben. Näheres regelt die PO.

(2) Für jede Studierende und jeden Studierenden wird in jedem Studienabschnitt (Grundstudium, Fachstudium, Masterstudium) im Prüfungsamt ein Konto geführt, in dem

- die Credits (CR),
- die Grade Points (GP),
- die Credit Points (CP)
- die ECTS-Grades und
- die Anzahl der Versuche

für die Module sowie für das Abschlussprojekt und/oder die Abschlussarbeit vermerkt werden.

(3) In der PO sind für jeden Studienabschnitt Regelungen für den Erwerb der Credits sowie die zulässige Anzahl von Versuchen festgelegt.

(4) Die ECTS-Grade werden zusätzlich zur Benotung (Grade Points) auf der Grundlage des European Credit Transfer Systems vergeben. Sie sollen Aufschluss über das relative Abschneiden der oder des Studierenden geben. Näheres regelt die PO.

§ 8 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden des Studiengangs Bauingenieurwesen mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science, die im Wintersemester 2005/2006 eingeschrieben sind oder später ihr Studium aufgenommen haben. Sie gilt auch für Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2005/2006 ihr Studium im Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen aufgenommen haben.

(2) Für Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2004/2005 ihr Studium im integrierten Diplomstudiengang Bauingenieurwesen aufgenommen haben, gelten die Übergangsbedingungen der Prüfungsordnung vom 27. Oktober 2005 (Verkündungsblatt Nr. 67/2005 vom 28.10.2005) sinngemäß.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2005 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Bauwissenschaften vom 23. März 2005.

Duisburg und Essen, den 27. Oktober 2005

Für den Gründungsrektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler

Anlage 1 Studienplan Grundstudium im Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen
Pflichtmodule (PM), CR/SWS in Klammern

Fächer	Grundstudium (GS)		
	1. Semester	2. Semester	3. Semester
Fächergruppe 1 (FG 1): Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen			
1.1 Mathematik	Mathematik 1 (PM; 6/4)	Mathematik 2 (PM; 6/4)	Mathematik 3 (PM; 6/4)
1.2 Mechanik	Mechanik 1 (PM; 6/4)	Mechanik 2 (PM; 6/4)	Mechanik 3 (PM; 6/4)
1.3 Chemie	Integriert in die Module Werkstoffe des Bauens 1 (3/2), Siedlungswasserwirtschaft 1(2/1) und Abfallwirtschaft 1 (3/2)		
Fächergruppe 2 (FG 2): Fachspezifische Grundlagen			
2.1 Konstr. Gestaltung/Darstellungstechnik	Konstruktive Gestaltung 1 (PM; 6/4)	Konstruktive Gestal- tung 2/Soft skills (PM; 6/5)	
2.2 Bauphysik			
2.3 Werkstoffe des Bauens		Werkstoffe des Bauens 1/Chemie (PM; 8/6)	Werkstoffe des Bauens 2/Soft skills (PM; 7/5)
2.4 Planungsgrundlagen	Planung/Soft skills (PM; 7/5)		
Fächergruppe 3 (FG 3): Allgemeines Bauwesen/Grundlagen			
3.1 Bodenmechanik/Geotechnik			Geotechnik 1 (PM; 5/4)
3.2 Statik			Baustatik 1 (PM; 5/4)
Fächergruppe 4 (FG 4): Wasser+Umwelt (W+U)			
4.1 Wasserbau/Wasserwirtschaft			
4.2 Siedlungswasserwirtschaft			
4.3 Abfallwirtschaft			
Fächergruppe 5 (FG 5): Verkehr+Stadt (V+S)			
5.1 Stadtplanung/Städtebau			
5.2 Verkehrswesen/Verkehrstechnik			
5.3 Konstruktiver Verkehrswegebau		Konstruktiver Ver- kehrswegebau 1 (PM; 5/4)	
Fächergruppe 6 (FG 6): Konstruktiver Ingenieurbau (KIB)			
6.1 Betonbau			
6.2 Stahlbau/Holzbau			
Fächergruppe 7 (FG 7): Baubetrieb/Bauwirtschaft und Wirtschaftswissenschaften			
7.1 Baubetrieb/Bauwirtschaft			
7.2 Betriebswirtschaftslehre	Betriebswirtschafts- lehre 1 (PM; 5/5)		
Fächergruppe 8 (FG 8): Soft Skills			
8.1 Schlüsselqualifikation	Integriert in die Module Planung (3/2), Konstruktive Gestaltung (3/2) und Werkstoffe des Bauens 2 (3/2)		
Module (CR/SWS):	5 (30/22)	5 (31/23)	5 (29/21)

Anlage 2 Studienplan Fachstudium im Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen
Pflichtmodule (PM) und Wahlpflichtmodule (WPM), CR/SWS in Klammern

Fächer	Fachstudium (FS)		
	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Fächergruppe 1 (FG 1): Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen			
1.1 Mathematik			
1.2 Mechanik			
1.3 Chemie	Integriert in die Module Werkstoffe des Bauens 1 (3/2), Siedlungswasserwirtschaft 1(2/1) und Abfallwirtschaft 1 (3/2)		
Fächergruppe 2 (FG 2): Fachspezifische Grundlagen			
2.1 Konstr. Gestaltung/Darstellungstechnik			
2.2 Bauphysik		Bauphysik 1 (PM; 5/4)	
2.3 Werkstoffe des Bauens			
2.4 Planungsgrundlagen			
Fächergruppe 3 (FG 3): Allgemeines Bauwesen/Grundlagen			
3.1 Bodenmechanik/Geotechnik	Geotechnik 2 (PM; 5/4)		
3.2 Statik	Baustatik 2 (PM; 6/4)		
3.3 Bauinformatik		Bauinformatik (PM; 6/4)	
Fächergruppe 4 (FG 4): Wasser+Umwelt (W+U)			
4.1 Wasserbau/Wasserwirtschaft	Wasserbau 1 (PM; 4/4)		Wasserbau 2 (WPM; 6/4) - E -
4.2 Siedlungswasserwirtschaft	Siedlungswasserwirtschaft 1/Chemie (PM; 4/4) - E		Siedlungswasserwirtschaft 2 (WPM; 6/4) - E -
4.3 Abfallwirtschaft	Abfallwirtschaft 1/ Chemie (PM; 6/4)		
Fächergruppe 5 (FG 5): Verkehr+Stadt (V+S)			
5.1 Stadtplanung/Städtebau		Städtebau 1/ Verkehrswesen 1 (PM; 8/6) – E -	Städtebau 2 (WPM; 6/4) - E -
5.2 Verkehrswesen/Verkehrstechnik			Verkehrswesen 2 (WPM; 6/4)
5.3 Konstruktiver Verkehrswegebau			
Fächergruppe 6 (FG 6): Konstruktiver Ingenieurbau (KIB)			
6.1 Betonbau	Betonbau 1 (PM; 6/4)		Betonbau 2 (WPM; 6/4)
6.2 Stahlbau/Holzbau		Stahlbau 1/Holzbau 1 (PM; 5/4)	Stahlbau 2 (WPM; 6/4)
Fächergruppe 7 (FG 7): Baubetrieb/Bauwirtschaft und Wirtschaftswissenschaften			
7.1 Baubetrieb/Bauwirtschaft		Baubetrieb 1 (PM; 5/4) - E -	Baubetrieb 2 (WPM; 6/4) - E -
7.2 Betriebswirtschaftslehre			Betriebswirtschaftsl. 2 (WPM; 6/4)
Fächergruppe 8 (FG 8): Soft Skills			
8.1 Schlüsselqualifikation	Integriert in die Module Planung (3/2), Konstruktive Gestaltung (3/2) und Werkstoffe des Bauens 2 (3/2)		
8.2 Fächerübergreifende Module			Umweltagenda (WPM; 6/4)
			Studium Generale (WPM; 6/4)
Studienabschluss			
Fachübergreifendes Abschlussprojekt, alternativ Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)			Projekt/Thesis (12/-)
Module (CR/SWS):	6 (31/24)	6 (29/22)	3 (30/12)

Die Lehrveranstaltungen der mit „- E -“ gekennzeichneten Module enthalten englischsprachige Anteile.

Anlage 3a Studienplan Master-Studiengang Bauingenieurwesen, Vertiefung „Baubetrieb und Wirtschaftswissenschaften“
Pflichtmodule (PM), Wahlpflichtmodule (WPM) und Wahlmodule (WM)

Vertiefungsstudium (VS)			
7. Semester	8. Semester	9. Semester	10. Semester
Baubetrieb 4 (PM; 6/4)	Baubetrieb 6 (PM; 6/4)	Baubetrieb 8 (PM; 6/4)	Fachübergreifendes Abschlussprojekt (12/-)
Betriebswirtschaftslehre 4 (PM; 6/4)	Baubetrieb 7 (PM; 6/4)	Baubetrieb 9 (PM; 6/4)	
Wahlpflicht Vertiefung (WPM; 6/4)	Betriebswirtschaftslehre 3 (PM; 6/4)	Wahlpflicht Vertiefung (WPM; 6/4)	Abschlussarbeit (Master-Thesis) (18/-) *)
Wahlpflicht Vertiefung (WPM; 6/4)	Wahlmodul (WM; 6/4)	Wahlmodul (WM; 6/4)	
Wahlpflicht Vertiefung (WPM; 6/4)	Wahlmodul (WM; 6/4)	Wahlmodul (WM; 6/4)	
Module (CR/SWS):			
5 (30/20)	5 (30/20)	5 (30/20)	- (30/-)

Wahlpflichtmodule im Vertiefungsstudium „Baubetrieb und Wirtschaftswissenschaften“		
	Sommersemester	Wintersemester
Fächergruppe 7 (FG 7): Baubetrieb/Bauwirtschaft und Wirtschaftswissenschaften		
7.1 Baubetrieb/Bauwirtschaft	Baubetrieb 3	Baubetrieb 5
		Baubetrieb 10
7.2 Betriebswirtschaftslehre	Betriebswirtschaftslehre 5	Betriebswirtschaftslehre 6
		Betriebswirtschaftslehre 7

*) Der Umfang der Thesis kann bei entsprechender Reduzierung der Wahlmodule auf Antrag angehoben werden.

Anlage 3b Studienplan Master-Studiengang Bauingenieurwesen,
Vertiefung „Infrastruktur und Umwelt“
Pflichtmodule (PM), Wahlpflichtmodule (WPM) und Wahlmodule (WM)

Vertiefungsstudium (VS)			
7. Semester	8. Semester	9. Semester	10. Semester
Geotechnik 3 (PM; 6/4)	Städtebau 2 <u>oder</u> Wasserbau 2 (PM; 6/4)	Wahlpflicht Vertiefung (WPM; 6/4)	Fachübergreifendes Abschlussprojekt (12/-)
Wasserbau 3 <u>oder</u> Städtebau 3 (PM; 6/4)	Verkehrswesen 4 <u>oder</u> Siedlungswasserw. 2 (PM; 6/4)	Wahlpflicht Vertiefung (WPM; 6/4)	
Siedlungswasserw. 3 oder Verkehrswesen 3 (PM; 6/4)	Wahlpflicht Vertiefung (WPM; 6/4)	Wahlmodul (WM; 6/4)	Abschlussarbeit (Master-Thesis) (18/-) *)
Abfallwirtschaft 2 (PM; 6/4)	Wahlpflicht Vertiefung (WPM; 6/4)	Wahlmodul (WM; 6/4)	
Betriebswirtschaftslehre 3 (PM; 6/4)	Wahlmodul (WM; 6/4)	Wahlmodul (WM; 6/4)	
Module (CR/SWS):			
5 (30/20)	5 (30/20)	5 (30/20)	- (30/-)

Wahlpflichtmodule im Vertiefungsstudium „Infrastruktur und Umwelt“		
	Sommersemester	Wintersemester
Fächergruppe 3 (FG 3): Allgemeines Bauwesen/Grundlagen		
3.1 Bodenmechanik/Geotechnik	Geotechnik 4	Geotechnik 5
	Geotechnik 6	Geotechnik 7
Fächergruppe 4 (FG 4): Wasser+Umwelt (W+U)		
4.1 Wasserbau/Wasserwirtschaft	Wasserbau u. Wasserwirtschaft 4	Wasserbau u. Wasserwirtschaft 3
4.2 Siedlungswasserwirtschaft	Siedlungswasserwirtschaft 4	Siedlungswasserwirtschaft 3
	Siedlungswasserwirtschaft 6	Siedlungswasserwirtschaft 5
4.3 Abfallwirtschaft	Abfallwirtschaft 4	Abfallwirtschaft 3
Fächergruppe 5 (FG 5): Verkehr+Stadt (V+S)		
5.1 Stadtplanung/Städtebau	Städtebau 4	Städtebau 3
		Städtebau 5
5.2 Verkehrswesen/Verkehrstechnik	Verkehrswesen 5	Verkehrswesen 6
5.3 Konstruktiver Verkehrswegebau	Konstruktiver Verkehrswegebau 2	Konstruktiver Verkehrswegebau 3

*) Der Umfang der Thesis kann bei entsprechender Reduzierung der Wahlmodule auf Antrag angehoben werden.

Anlage 3c Studienplan Master-Studiengang Bauingenieurwesen,
Vertiefung „Konstruktiver Ingenieurbau“
Pflichtmodule (PM), Wahlpflichtmodule (WPM) und Wahlmodule (WM)

Vertiefungsstudium (VS)			
7. Semester	8. Semester	9. Semester	10. Semester
Betonbau 3 (PM; 6/4)	Betonbau 4 (PM; 6/4)	Wahlpflicht Vertiefung (WPM; 6/4)	Fachübergreifendes Abschlussprojekt (12/-)
Stahlbau 3 (PM; 6/4)	Wahlpflicht Vertiefung (WPM; 6/4)	Wahlpflicht Vertiefung (WPM; 6/4)	
Statik 3 (PM; 6/4)	Wahlpflicht Vertiefung (WPM; 6/4)	Wahlmodul (WM; 6/4)	Abschlussarbeit (Master-Thesis) (18/-) *)
Geotechnik 3 (PM; 6/4)	Mechanik 4 (PM; 6/4)	Wahlmodul (WM; 6/4)	
Mechanik 7 (PM; 6/4)	Wahlmodul (WM; 6/4)	Wahlmodul (WM; 6/4)	
Module (CR/SWS):			
5 (30/20)	5 (30/20)	5 (30/20)	- (30/-)

Wahlpflichtmodule im Vertiefungsstudium „Konstruktiver Ingenieurbau“		
	Sommersemester	Wintersemester
Fächergruppe 1 (FG 1): Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen		
1.1 Mathematik	Mathematik 4	Mathematik 5
1.2 Mechanik	Mechanik 6	Mechanik 5
	Mechanik 8	
Fächergruppe 2 (FG 2): Fachspezifische Grundlagen		
2.1 Konstruktive Gestaltung/Leichtbau	Holzbau 2	Leichtbau 1
2.2 Bauphysik	Bauphysik 3	Bauphysik 2
	Bauphysik 4	Bauphysik 5
2.3 Werkstoffe des Bauens	Werkstoffe 4	Werkstoffe 5
	Werkstoffe 6	Werkstoffe 9
	Werkstoffe 10	
Fächergruppe 3 (FG 3): Allgemeines Bauwesen/Grundlagen		
3.1 Bodenmechanik/Geotechnik	Geotechnik 4	Geotechnik 5
		Geotechnik 7
3.2 Statik	Statik 4	Statik 5
Fächergruppe 5 (FG 5): Verkehr+Stadt (V+S)		
5.3 Konstruktiver Verkehrswegebau	Konstruktiver Verkehrswegebau 2	Konstruktiver Verkehrswegebau 3
Fächergruppe 6 (FG 6): Konstruktiver Ingenieurbau (KIB)		
6.1 Betonbau	---	Betonbau 5
6.2 Stahlbau/Holzbau	Stahlbau 4	Holzbau 3

*) Der Umfang der Thesis kann bei entsprechender Reduzierung der Wahlmodule auf Antrag angehoben werden.

Anlage 3d Studienplan Master-Studiengang Bauingenieurwesen,
Vertiefung „Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnologie“
Pflichtmodule (PM), Wahlpflichtmodule (WPM) und Wahlmodule (WM)

Vertiefungsstudium (VS)			
7. Semester	8. Semester	9. Semester	10. Semester
Chemie 2 (PM; 6/4)	Werkstoffe 4 (PM; 6/4)	Wahlpflicht Vertiefung (WPM; 6/4)	Fachübergreifendes Abschlussprojekt (12/-)
Werkstoffe 3 (PM; 6/4)	Werkstoffe 5 (PM; 6/4)	Wahlpflicht Vertiefung (WPM; 6/4)	
Mechanik 7 (PM; 6/4)	Werkstoffe 6 (PM; 6/4)	Wahlpflicht Vertiefung (WPM; 6/4)	Abschlussarbeit (Master-Thesis) (18/-) *)
Betonbau 3 (PM; 6/4)	Wahlpflicht Vertiefung (WPM; 6/4)	Wahlmodul (WM; 6/4)	
Wahlmodul (WM; 6/4)	Wahlmodul (WM; 6/4)	Wahlmodul (WM; 6/4)	
Module (CR/SWS):			
5 (30/20)	5 (30/20)	5 (30/20)	- (30/-)

Wahlpflichtmodule im Vertiefungsstudium „Werkstoffwissenschaft und -technologie“		
	Sommersemester	Wintersemester
Fächergruppe 1 (FG 1): Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen		
1.1 Mathematik	Mathematik 4	Mathematik 5
1.2 Mechanik	Mechanik 4	Mechanik 5
	Mechanik 6	- - -
	Mechanik 8	- - -
13 Chemie	Chemie 3	- - -
Fächergruppe 2 (FG 2): Fachspezifische Grundlagen		
2.1 Konstruktive Gestaltung/Leichtbau	Konstruktive Gestaltung 3	Leichtbau
2.2 Bauphysik	Bauphysik 3	Bauphysik 2
	Bauphysik 4	Bauphysik 5
2.3 Werkstoffe des Bauens	Werkstoffe 8	Werkstoffe 9
		Werkstoffe 10
Fächergruppe 5 (FG 5): Verkehr+Stadt (V+S)		
5.3 Konstruktiver Verkehrswegebau	Konstruktiver Verkehrswegebau 2	Konstruktiver Verkehrswegebau 3
Fächergruppe 6 (FG 6): Konstruktiver Ingenieurbau (KIB)		
6.1 Betonbau	Betonbau 4	Betonbau 5
6.2 Stahlbau/Holzbau	Stahlbau 4	Stahlbau 3
Fächergruppe 7 (FG 7): Baubetrieb/Bauwirtschaft und Wirtschaftswissenschaften		
7.1 Baubetrieb/Bauwirtschaft	Baubetrieb 3	
	Baubetrieb 7	

*) Der Umfang der Thesis kann bei entsprechender Reduzierung der Wahlmodule auf Antrag angehoben werden.